

Merkblatt zu Erasmus+ Sonderförderungen (Top-ups)

Die Rate des regulären Förderumfangs des Erasmus+ Aufenthalts kann durch Top-ups erhöht werden.

„Green Travel“

Diese Sonderförderung können Sie beantragen, wenn Sie die Hin- und Rückreise zur Universität/Hochschule/Firma mit einem der folgenden, vom DAAD als nachhaltig eingestuften Verkehrsmitteln antreten werden (Fahrrad, Zug, Fahrgemeinschaft ab 3 Personen, Bus). Die Höhe der Förderung ist abhängig von der Entfernung zwischen Ihrem Wohnort und der Gastinstitution und wird von Ihrer Erasmus-Koordination direkt mit Ihrer Förderung ausgezahlt. Mit der Beantragung verpflichten Sie sich, den Original-Nachweis der An-/Abreise für 5 Jahre aufzubewahren und/oder diesen auf Anfrage im Inter-national Office der FernUniversität zur Prüfung vorzulegen.

Social Top-ups

Finanzielle Zusatzförderung für Teilnehmende mit geringeren Chancen

Zusätzlich zu „Green Travel“ kann nur ein Social Top-up gewährt werden.

1. Top-up für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Für Studierende mit einem „Grad der Behinderung (GdB)“ ab 20 bis 49 oder einer chronischen Erkrankung, die für ein Auslandsstudium über ERASMUS gefördert werden. Mit der Beantragung dieses Top-ups verpflichten Sie sich, einen Nachweis Ihrer Behinderung oder chronischen Erkrankung einzureichen (chronische Erkrankungen können nur berücksichtigt werden, wenn Sie eine finanzielle Mehrbelastung mit sich bringen). Für Studierende mit einem GdB ab 50 besteht die Möglichkeit der Förderung der realen zusätzlichen Kosten. Diese Förderung muss separat beantragt werden.

2. Top-up für Studierende mit Kind

Für Studierende, die mit ihrem Kind/Ihren Kindern ins Ausland reisen. Mit der Beantragung dieses Top-ups verpflichten Sie sich, einen Nachweis einzureichen, dass das Kind zu Ihnen gehört und mit Ihnen reisen wird (z.B. Elterngeldnachweis und Reiseticket). Die zusätzlichen Mittel können auch für Paare gewährt werden. Die Doppelförderung eines Kindes ist jedoch ausgeschlossen.

3. Top-up für Erstakademiker:innen

Für Studierende, deren Eltern über keinen in Deutschland anerkannten, akademischen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Bei alleinerziehenden Eltern gilt diese Regelung nur für den jeweiligen Elternteil, bei dem das Kind lebt. Der Abschluss einer Berufsakademie, der zu einem dem Hochschulabschlussvergleichbaren Abschluss führt, ist als akademischer Abschluss zu werten.

Ein Meisterbrief ist in diesem Kontext nicht mit einem akademischen Abschluss gleichzusetzen.

Im Ausland absolvierte Studiengänge eines Elternteils, die in Deutschland nicht als solche anerkannt werden (bspw. Physiotherapie), gelten im Rahmen der Förderfähigkeitskriterien für den Erhalt der Zusatzförderung als akademischer Abschluss, so dass kein Anspruch auf den Aufstockungsbetrag besteht.

4. Top-up für Erwerbstätige Studierende

Studierende, die vor Antritt Ihres Auslandsstudiums einer Beschäftigung nachgegangen sind, die sie während ihres Auslandsaufenthalts nicht weiterführen können, sind berechtigt, dieses Top-up zu beantragen.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigung: Monatlicher Verdienst 450-850 €; Ausübung mindestens 6 Monate regelmäßig vor Beginn der Mobilität bzw. vor der Bewerbung; Minijob: Monatlicher Verdienst 520 €, Ausübung mindestens 6 Monate regelmäßig mit zeitlichem Bezug zur Mobilität bzw. Bewerbung.

Ausgenommen sind i.d.R. Tätigkeiten, die in Selbständigkeit ausgeübt werden und duale/berufsbegleitende Studiengänge mit einem festen Gehalt.